

**Managementplan
für das
Europäische Vogelschutzgebiet
DE-1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“
Teilgebiet "Tollenmoor/Ostenfelder Koog"**



Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Runden Tisch "Tollenmoor/Ostenfelder Koog" durch die Lokale Aktion Kuno e.V. und die Integrierte Station Eider-Treene-Sorge und Westküste im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben. Kuno e.V. erarbeitet Entwürfe für Managementpläne für die im Privatbesitz befindlichen Grünlandflächen des Vogelschutzgebietes. Die weiteren, sich im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen Flächen sowie private Biotopflächen des Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes werden von der Integrierten Station „Eider-Treene-Sorge und Westküste“ bearbeitet. Da sich im hier vorliegenden Gebiet große Anteile an Privatflächen und auch große Flächenanteile der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein befinden, wird der Managementplan von beiden Organisationen gemeinsam erstellt.

Als Maßnahmenplan aufgestellt (§ 27 Abs. 1 LNatSchG i.V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstr. 3 Postfach 7151
24106 Kiel **24171 Kiel**

Kiel, den 12. Februar 2020

gez. Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Grünland mit Vorfluter im Tollenmoor (Martina Bode)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Grundlagen	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2. Verbindlichkeit	5
2. Gebietscharakteristik	5
2.1. Gebietsbeschreibung.....	6
2.2. Einflüsse und Nutzungen.....	7
2.3. Eigentumsverhältnisse	9
2.4. Regionales Umfeld	9
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen	9
3. Erhaltungsgegenstand	10
3.1. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	11
3.2. Weitere Arten und Biotope	12
4. Erhaltungsziele	12
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele	12
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen .	13
5. Analyse und Bewertung	14
5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung	14
6. Maßnahmenkatalog	21
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen	21
6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen.....	23
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	27
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	28
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	29
6.6. Verantwortlichkeiten	30
6.7. Kosten und Finanzierung.....	30
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	31
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	31
8. Anhang	32

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (Code-Nr:DE-1622-493) wurde der Europäischen Kommission abschließend im Jahr 2008 als Vogelschutzgebiet benannt und unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen Vogelschutzgebiet, Fassung von 05/2017
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele Vogelschutzgebiet (Amtsbl. Schl.-H. 2008, S. 1126), gem. Anlage 2
- ⇒ Gebietsabgrenzung im den Maßstab 1:10.000 (gem. Anlage 3)
- ⇒ Luftbild (gem. Anlage 4)
- ⇒ Höenschichten (gem. Anlage 5)
- ⇒ Geologische Karte von Schleswig-Holstein im Maßstab 1:25.000, Blatt 1521 Ostenfeld
- ⇒ Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein (Zeltner 1999)
- ⇒ Brutvogelkartierungen 2012 (Avifaunistik Schleswig-Holstein i.A. des MELUR 2012) und 2018 (unveröff. Gutachten im Auftrag des LLUR) (gem. Anlage 7)
- ⇒ Weißstorchzahlen 2018, AG Storchenschutz Schleswig-Holstein
- ⇒ bundesweite Sing- und Zwergschwan-Zählungen 2016-2017 (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft SH und ornitho/DDA)
- ⇒ Zufallsbeobachtungen ausgewählter Rastvögel 2012-2017 (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft SH und ornitho/DDA)
- ⇒ Landesweite Biotopkartierung Schleswig-Holstein: Ergebnisse 2014 und 2017 (gem. Anlage 6)
- ⇒ Auszug aus dem amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis des Landes Schleswig-Holstein im Maßstab 1:5.000

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

Die Entstehung der Eider-Treene-Sorge-Niederung ist wesentlich durch die letzten beiden Eiszeiten bestimmt, welche sich noch heute in der Landschaft wiederfinden. Aus der Saale-Eiszeit stammende Altmoränen ragen als sogenannte "Holme" aus der Niederung heraus. Zum Ende der letzten Eiszeit, der Weichsel-Eiszeit, wurde die Niederung zum Urstromtal, in dem die von abfließenden Schmelzwässern mitgeführten Sande und Kiese abgesetzt wurden, die Flussläufe von Treene, Eider und Sorge bildeten sich aus. In der Nacheiszeit wuchsen in der Niederung Moore auf. Durch den Anstieg des Meeresspiegels konnte das

Nordseewasser auch ins Landesinnere gelangen und mitgeführter Schlick sedimentierte auf den Mooren. Weitere Vermoorungsprozesse wechselten sich mit erneuten Schlickablagerungen ab, so dass es in den Böden zu einem Wechsel von Torf und Schlickschichten kam. Als Landschaft blieb ein weit verzweigtes Flusssystem mit Flachseen zurück, die heute mit Ausnahme des Hohner Sees verlandet und entwässert sind. Mit Hilfe weitreichender wasserbaulicher Maßnahmen in Form von Deichen, Entwässerungsgräben und Schöpfwerken wurden die Moore in großen Teilen kultiviert und eine Grünlandniederung entstand. Die durch Tideschwankungen und Sturmfluten der Nordsee verursachten Überschwemmungen wurden durch die Inbetriebnahme der Schleuse bei Nordfeld 1936 und des Eidersperrwerkes in Tönning 1973 unterbunden.

2.1. Gebietsbeschreibung

Das Vogelschutzgebiet "Eider-Treene-Sorge-Niederung" setzt sich aus verschiedenen Teilgebieten zusammen und weist insgesamt eine Größe von 15.014 Hektar auf. Es umfasst Teile des Niederungsgebietes der Flüsse Eider, Treene und Sorge, dem größten zusammenhängenden Niederungsgebiet Schleswig-Holsteins außerhalb der Küstenregionen. Die Niederung besteht aus feuchtem Grünland, Röhrrichten, Hoch- und Niedermooren, Überschwemmungswiesen, Flüssen und Flachseen.

Beschreibung und Lage des Teilgebietes:

Das Teilgebiet „Tollenmoor/Ostenfelder Koog“ des Vogelschutzgebietes „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ setzt sich zusammen aus den Grünlandflächen im Tollenmoor und Ostenfelder Koog (317 ha) und den ehemaligen Landesforstflächen (87 ha). Das bearbeitete Gebiet hat eine Gesamtgröße von 404 ha und gehört zum Kreis Nordfriesland als Teil der Gemeinden Winnert und Ostenfeld des Amtes Nordsee-Treene. Es liegt südöstlich des zu Ostenfeld gehörenden Ortsteils Rott und umfasst einen Teil der Niederung der unteren Treene, der sogenannten Treenemarsch. Im Norden bzw. Nordosten wird es von der Geestrandbedeichung, im Süden bzw. Südwesten vom zum Schöpfwerk Winnert I führenden Vorfluter begrenzt. Die östliche Grenze bildet der aus den 1960er Jahren stammende Treenedeich. In westlicher Richtung schließen sich die saaleeiszeitlichen Moränenzüge der Ostenfelder Geest an.

Für die ehemals im Eigentum der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten, heute der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, befindlichen Flächen des Ostenfelder Kooges wurde bereits 2011 ein Managementplan in Maßnahmenblatt und Karten erarbeitet. Die Aussagen zu diesem Teilgebiet werden in diesem Plan nun fortgeschrieben.

Im Tollenmoor dominieren offene, meist feuchte bis nasse Grünländereien mit einem offenen Landschaftscharakter und nur wenig strukturierenden Gehölzen. Der südwestliche Teil wird vom Rotter Flügeldeich durchzogen, dieser ist mit einer Feldhecke bewachsen, genauso wie der den Flügeldeich kreuzende Sandweg. Dieser Bereich wird außerdem von einer Energiefreileitung überquert.

Im Ostenfelder Koog befinden sich die ehemaligen Landesforstflächen. Waldbereiche mit Weichhölzern wechseln mit artenreichen Laubwaldbeständen auf Sanderrücken. Zwischen den Gehölzbeständen erstrecken sich

Landröhrichte und Großseggenrieder und artenreiche Feuchtwiesen. Diese Flächen unterliegen dem Biotopschutz.

Östlich dieses Flächenkomplexes ist der Ostenfelder Koog von Wirtschaftsgrünland unterschiedlicher Nutzungsintensitäten geprägt. Hier überwiegt wieder der offene Landschaftscharakter.

Relief und Boden:

Die Geländehöhen liegen zwischen -1 und 1,5 m NHN (Anlage 5 Karte 1c). Im Teilgebiet liegen hauptsächlich Niedermoorböden über eiszeitlichen Sanden vor (GK 25 des Geologischen Landesamtes 1990, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH), die nur kleinräumig bzw. geringmächtig mit Marschensedimenten überlagert sind. In Deichnähe jedoch sind die Moorböden großflächig mit Marschsedimenten (brackiger Schluff/Ton) überdeckt. Im südlichen Teil liegen einzelne degenerierte Hochmoorbereiche. Vom Tollenmoor bis in den Ostenfelder Koog zieht sich flussparallel eine linienhafte Erhebung, der Waller. Hierbei handelt es sich um Sandablagerungen eines ehemaligen Dünenzuges, der im Oberboden anmoorig bzw. kleinräumig auch sandig ist.

Grünland:

Das Teilgebiet wird von offenem Grünland unterschiedlicher Feuchtestufen und Nutzungsintensitäten bestimmt, das durch ein gut ausgebautes, engmaschiges Grabensystem in Verbindung mit Vorflutern und Schöpfwerken in die Treene entwässert wird.

In weiten Bereichen, vor allem südwestlich des Winnerter Dammes, im Grünland südlich des Ortsteils Autrum, handelt es sich um artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland. Südlich des Ortsteils Rott kommen mit erheblichen Flächenanteilen artenreichere Grünlandgesellschaften in Ausprägung als artenreiches Feuchtgrünland (56 ha), mesophiles Grünland (9 ha) und seggen- und binsenreiches Nassgrünland (4 ha) vor.

Ehemalige Landesforstflächen:

Die ehemals im Eigentum der Landesforstverwaltung befindlichen Flächen im Ostenfelder Koog wurden in den 1960er Jahren zur Erhöhung der Strukturvielfalt in der Landschaft teilweise aufgeforstet und die Grünlandbewirtschaftung extensiviert. Die Waldflächen werden heute nicht mehr bewirtschaftet. Sie haben sich zu Erlen geprägten Sumpf- und Bruchwäldern entwickelt. Die gepflanzten Pappeln sind überwiegend abgängig und verbleiben als Totholz in der Fläche. Im Bereich des Waller (ehemaliger Dünenzug) sind die Waldflächen als Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald (tlw. LRT 9160) ausgebildet. Eingestreut in die Waldflächen finden sich von Schilf und Rohrglanzgras geprägte Landröhrichte, kleinflächige Großseggenrieder sowie seggen- und binsenreiches Nassgrünland.

Im Gebiet befinden sich zudem drei größere Stillgewässer, vermutlich ehemalige Handtorfstiche, die zu größeren Gewässern erweitert wurden.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Landwirtschaftliche Nutzung:

Die privaten Grünlandflächen werden überwiegend intensiv bewirtschaftet und von den ortsansässigen Milchviehbetrieben als Mähwiese zur Grassilagegewinnung mit etwa 3 Schnitten pro Jahr bewirtschaftet. Das Grünland ist

durch regelmäßige Nachsaat mit Wirtschaftsgräsern geprägt. Einige dieser Flächen werden als Mähweiden nach einer Schnittnutzung nachbeweidet. Für einen Teil der Privatflächen (19 ha) besteht zum Zeitpunkt der Erstellung des Managementplanes eine Bindung im Vertragsnaturschutz. Die Flächen werden entsprechend der jeweiligen Vertragsauflagen extensiv bewirtschaftet.

Die sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz befindlichen Flächen werden ebenfalls extensiv überwiegend als Weide mit Pflegeschnitt genutzt. Die tlw. sehr artenreichen Nassgrünlandflächen im Bereich der ehemaligen Landesforstflächen werden in trockenen Jahren einschürig gemäht. Das Mahdgut wird, so die Witterungsverhältnisse es zulassen, abtransportiert.

Im Gebiet liegt somit ein Mosaik unterschiedlicher (Grünland-) Bewirtschaftungen vor. Fast alle Grünlandflächen sind im Winter kurzrasig, sofern die Witterung eine Befahrbarkeit und Beweidung oder Mahd im Spätsommer ermöglicht hat.

Wasserwirtschaftliche Nutzung:

Das Bearbeitungsgebiet besitzt ein engmaschiges Grabennetz aus Parzellengräben und Verbandsgewässern zur Entwässerung, um eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Der zur Gemeinde Winnert gehörende Teilbereich südwestlich des Rotter Flügeldeiches entwässert über das Schöpfwerk Winnert I in die Treene. Der zur Gemeinde Ostenfeld gehörende Teil nordöstlich des Flügeldeiches entwässert über den Sommerlandgraben und den Süderkoogsgraben in die Treene. Um die landwirtschaftliche Nutzung aufrecht zu erhalten, bedarf das Gewässersystem der regelmäßigen Unterhaltung, die die Zuführung des Wassers zu den Schöpfwerken gewährleistet.

Das Grabennetz in den ehemaligen Forstflächen wird seit langer Zeit nicht mehr unterhalten. Die Wasserstände in den Gräben wurden mittels Erdstauen angehoben. Die Gräben sind überwiegend verlandet. Im südlichen Bereich quert die Naturschutzflächen auf kurzer Strecke der Vorfluter 280200. Er führt das Oberflächenwasser aus dem westlichen Ostenfelder Koog zum Schöpfwerk.

Für die Gewässerunterhaltung sind die Wasser- und Bodenverbände Winnert–Hude und Ostenfeld, für Deiche und Schöpfwerke der Eider-Treene-Verband zuständig.

Die Treeneniederung stand früher unter dem Einfluss der Gezeiten und Sturmfluten der Nordsee, die sich über die Treene ins Binnenland bis etwa Treia fortsetzten und das Land regelmäßig überfluteten. Mit Teilbedeichungen und der Abdämmung der Eider bei Friedrichstadt im 16. Jh. verlor die Treene die direkte Tideeinwirkung und ihr natürliches Abflussverhalten. Die alljährlichen Binnenhochwasserereignisse führten aber immer wieder zu Überschwemmungen, so dass die untere Treene in den 1960er Jahren eingedeicht und ausgebaut wurde. Bei starken Niederschlägen insbesondere in Kombination mit Westwindlagen, wenn das Eidersperrwerk geschlossen ist und die Eider somit nicht entwässern kann und somit auch das Treenewasser nicht abgegeben werden kann, besteht nach wie vor Überschwemmungsgefahr in der Niederung. Diese besonderen Hochwassersituationen wurden in der Vergangenheit einerseits durch Flutung des südlich gelegenen Spitzenpolders Winnert, andererseits aber auch bei Bedarf durch einen

Deichdurchstich an der südlichen Geestrandbedeichung und Flutung von Flächen im Ostenfelder Koog aufgefangen.

Jagdliche Nutzung:

Das Teilgebiet gehört zu den Hegeringen Ostenfeld und Schwabstedt und wird von den Jagdgemeinschaften Winnert und Ostenfeld bejagt. Die im Eigentum der Stiftung Naturschutz befindlichen ehemaligen Landesforstflächen bilden einen Eigenjagdbezirk für den ein Begehungsschein ausgegeben ist.

Angelnutzung:

Eine Angelnutzung findet im Gebiet selber nicht statt. Angler des FASV Schwabstedt nutzen überwiegend den parallel zum Treenedeich verlaufenden Weg innerhalb des Teilgebietes, um an die Treene zu gelangen und dort zu angeln.

Touristische Nutzung/Erholungsnutzung:

Das Teilgebiet ist von einem Netz größtenteils befestigter Wege durchzogen. Diese sind teilweise als überregionaler Radweg gekennzeichnet und beschildert (Eider-Treene-Sorge-Radweg). Im Gebiet gibt es zwei Infotafeln zur Landschaftsgeschichte und Ökologie des Tollenmoores. Die angrenzende Treene ist ein bei Kanuten beliebtes Gewässer. Die nächsten Kanueinsatzstellen des westlichen Flussufers befinden sich nördlich und südlich des Teilgebietes (Hollingstedt, Fresendelf und Süderhöft).

2.3. Eigentumsverhältnisse

Das Teilgebiet „Tollenmoor/Ostenfelder Koog“ liegt im Kreis Nordfriesland und gehört zu den Gemeinden Winnert und Ostenfeld. Mittlerweile sind 252 ha Grünland und seit 2012 auch die ehemaligen Landesforstflächen im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein. 8 ha sind private Ausgleichsflächen. Ein erheblicher Flächenanteil ist somit langfristig für den Naturschutz gesichert. Die öffentlich gewidmeten Wege im Gebiet sind im Eigentum der Gemeinden.

2.4. Regionales Umfeld

Das Bearbeitungsgebiet grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Treene, Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au“ (DE 1322-391) mit dem Naturschutzgebiet „Wildes Moor bei Schwabstedt“ an, das gleichzeitig auch Teil des Vogelschutzgebietes „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ ist. Weitere Teilgebiete des Vogelschutzgebietes befinden sich in der nahen Umgebung südlich und östlich der Treene sowie nördlich und westlich der Treene. In der Umgebung liegen weitere Teilgebiete des Vogelschutzgebietes sowie Teilgebiete der FFH-Gebiete „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-391) und „Wälder der Ostenfelder Geest“ (DE 1521-391). An dieser Stelle sei auf die entsprechenden, z. T. bereits fertig gestellten und im Internet einsehbaren Managementpläne verwiesen.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das Teilgebiet liegt im europäischen Vogelschutzgebiet "Eider-Treene-Sorge-Niederung" (DE1622-493) und ist damit Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

Das Gebiet ist außerdem Teil des landesweiten Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems und hat somit herausragende Bedeutung für den Arten-

und Biotopschutz. (Schwerpunktbereich Nr. 517 „Treene-niederung bei Rott / Tollenmoor“). Das südlich angrenzende Naturschutzgebiet „Wildes Moor bei Schwabstedt“ ist ebenfalls ein Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems (Nr. 518 „Wildes Moor bei Schwabstedt und Umgebung“). Die Treene-niederung selbst ist zwischen Treia und Friedrichstadt eine Hauptverbundachse.

Das gesamte Teilgebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ostenfeld-Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch“ (KreisVO vom 26.3.2018). Der Schutzzweck der diesbezüglichen Kreisverordnung ist:

1. die Freihaltung dieses Landschaftsraumes vor vertikalen technischen Anlagen von denen eine Fernwirkung ausgeht (insb. Windkraftanlagen und Masten)
2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Landschaftsraumes und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung.

Im Teilgebiet „Tollenmoor/Ostenfelder Koog“ befinden sich als gesetzlich geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG i. V. mit §21 LNatSchG

- artenreiches Feuchtgrünland (GF)
- seggen- und binsenreiches Nassgrünland (GN)
- mesophiles Grünland, LRT 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ (GM)
- Weidenbruchwald, -gebüsch (WB)
- Sumpfwald (WT)
- Landröhricht (NRs, NR)
- Großseggenried und Sumpf-Reitgras-Röhrichte (NS, NS)
- Naturnahes lineares Gewässer mit Röhricht (FL)
- Dystrophe Stillgewässer (FS) – LRT 3160

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser gesetzlich geschützten Biotope führen, sind verboten.

Bei der Erhaltung des Grünlandes ist das Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG) vom 7. Oktober 2013 in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Berichtspflichtige Gewässer im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind im Teilgebiet nicht vorhanden.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB) aus 05/2017 und wurde durch Beobachtungen gemäß der Datenbank Ornitho.de (OAG SH und ornitho/DDA) sowie persönliche Beobachtungen für das Teilgebiet ergänzt. Für diese Ergänzungen wird bei einer Fortschreibung der Standarddatenbögen deren Aufnahme geprüft. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie
im EU-Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-493)
(SDB) und im Teilgebiet „Tollenmoor/Ostenfelder Koog“

Tabelle 1: Auszug aus SDB 2017 auf das Teilgebiet bezogen ergänzt					
Taxon	Name	Status*	Populationsgröße i. EGV Stand: 2017	Erhaltungszustand i. EGV ^{1.)}	Populationsgröße i. Teilgebiet
AVE	Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	B	139	C	1 (2018)
AVE	Blaukehlchen <i>Luscinia svecica cyanecula</i>	B	308	A	3 (2018)
AVE	Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	B	394	B	4 (2018)
AVE	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	B	660	B	7 (2018)
AVE	Goldregenpfeifer <i>Pluvialis apricaria</i>	R	6000	B	vorhanden
AVE	Kampfläufer <i>Philomachus pugnax</i>	R	30	C	vorhanden
AVE	Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	B, R	473 (B)	B	15 (2018)
AVE	Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	R	100	B	vorhanden
AVE	Kranich <i>Grus grus</i>	N	10	A	vorhanden
AVE	Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	B	24	C	1 (2018)
AVE	Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	B	2	B	vorhanden
AVE	Singschwan <i>Cygnus cygnus</i>	R	260	B	vorhanden
AVE	Rotschenkel <i>Tringa totanus</i>	B	37	C	1 (2018)
AVE	Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	N	100	B	Nahrungsgast
AVE	Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	B, N	3	C	vorhanden
AVE	Zwergschwan <i>Cygnus bewickii</i>	R	4000	B	vorhanden
Weitere geschützte Vogelarten, die im SDB für DE1622-493 derzeit nicht aufgeführt sind					
			RL SH	RL D	
AVE	Nonnengans <i>(Branta leucopsis)</i>	R	*	*	vorhanden
AVE	Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	B	*	V	3 (2018)
AVE	Raubwürger <i>Lanius excubitor</i>	R	1	2	vorhanden
AVE	Schilfrohrsänger <i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	B	*	V	2 (2018)
AVE	Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	B	*	V	4 (2018)
AVE	Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	B	V	V	5 (2018)
AVE	Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	B	*	*	1 (2018)
<p>A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich bis schlecht B = Brutvogel, Populationsgröße in Revierpaaren/ R = Rastvogel, Populationsgröße in Individuenzahlen; N = Nahrungsgast RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein (Knief et al. 2010), RL D: Rote Liste Deutschland (Südbeck et. al. 2007); *= ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet,</p>					

Für die Populationen im Teilgebiet sind der Tabelle die Brutvogelkartierungen aus dem Jahr 2018 (Scharenberg 2018) zu Grunde gelegt. Die Zahl brütender Weißstörche wurde von der AG Storchenschutz SH ermittelt.

Umfangreiche Rastvogelkartierungen haben in den letzten Jahren nicht stattgefunden. Das Gebiet wird gemäß Zufallsbeobachtungen (Ornitho.de, pers. Mitt. M. Bode, D. Cimiotti und J. Sohler) von rastenden Kiebitztrupps, häufig gemeinsam mit Goldregenpfeifern (*Pluvialis apricaria*) oder einzelnen Kampfläufern (*Philomachus pugnax*) und auch von Regenbrachvögeln zur Rast genutzt. In geringem Umfang können verschiedene Gänse (Grau-, Bläss-, Nonnengänse) und auch einzelne Kraniche (*Grus grus*) beobachtet werden. Rastende Sing- und Zwergschwäne wurden im Rahmen von Synchronzählungen in den Jahren 2016 - 2017 erfasst (ornitho.de). Das Gebiet wird außerdem von Kornweihen (*Circus cyanaeus*) und Raubwürgern (*Lanius excubitor*) zur Überwinterung genutzt.

3.2. Weitere Arten und Biotope

Siehe Ziffer 4.2

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet "DE-1622-493", Teilgebiet „Tollenmoor/Ostenfelder Koog" ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 und sind Bestandteil dieses Planes.

Aus den Erhaltungszielen gelten für das Teilgebiet: „Tollenmoor/Ostenfelder Koog" die übergreifenden Ziele (vgl. Anlage 1, 2) sowie die Ziele für unten aufgeführte Arten. Hierbei wurden die unter Ziffer 3.1 genannten zusätzlichen Brutvogelarten, die nicht im SDB aufgeführt sind, vorsorglich in die Erhaltungsziele einbezogen. Sie sind jeweils durch Kursivschrift kenntlich gemacht.

Arten des offenen (Feucht-) Grünlandes wie Weißstorch, Zwergschwan, Singschwan, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel, Braunkehlchen, Feldlerche

sowie *Schwarzkehlchen, Wiesenpieper (nicht im SDB)*

Erhaltung

- großflächig offener und zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Grünlandbereiche mit möglichst geringer Zahl von Vertikalstrukturen,
- eines ausreichenden Anteils von feuchtem Grünland mit an die Ansprüche der Wiesenbrüter angepasster landwirtschaftlicher Nutzung und mit kleinen offenen Wasserflächen wie Gräben, Blänken, Mulden und Überschwemmungsbereichen,
- eines zur Bestandserhaltung ausreichenden Anteils von zur Brut- und Aufzuchtzeit störungsarmen Grünlandbereichen,
- von Bereichen mit im Herbst und Frühjahr kurzer Grünlandvegetation als Nahrungs- und Rastflächen u.a. für Zwerg- und Singschwan und Goldregenpfeifer,

- von flachen, vegetationsreichen Rast- und Überwinterungsgewässern wie Binnenseen und Überschwemmungsflächen, inklusive angrenzender Grünlandbereiche (Zwerg- und Singschwan)
- der Störungsarmut in den Nahrungsgebieten und an den Schlafplätzen für Zwerg- und Singschwan.

Arten der Hochmoore wie Großer Brachvogel, Bekassine

sowie *Schwarzkehlchen* (nicht im SDB)

Erhaltung

- von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter, aber nicht zu hoher Vegetation wie z.B. Torfstiche in Hochmooren, feuchte Bracheflächen, feuchte Heideflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland und beweidetes Grünland
- von Feuchtgebieten und von Bereichen mit an die Ansprüche der Arten angepassten Grünlandnutzung als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze
- von hohen Grundwasserständen und kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken und Mulden in Verbindung mit Grünland
- möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit

Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, wie Kornweihe, Wiesenweihe, Sumpfohreule, Blaukehlchen

sowie *Schilfrohrsänger*, *Feldschwirl* (nicht im SDB)

Erhaltung

- der natürlichen Nisthabitate wie Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen wie Röhrichte und Hochstaudenfluren am Rande von Hoch- und Niedermooren
- von weiträumigen, offenen Landschaften mit niedriger, aber gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation, z.B. naturnahe Flussniederungen oder extensiv genutztes Feuchtgrünland
- von Niedermoor- und Gewässerverlandungszonen mit einem Mosaik aus feuchtem Schilfröhricht, Hochstauden, einzelnen Weidengebüschen sowie vegetationsarmen Flächen
- eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z. B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbestände, Hochstaudenfluren
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe)
- von störungsarmen Räumen zur Brutzeit

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Biotope, die dem Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz unterliegen, sind zu erhalten.

Für die gesetzlich geschützten Biotope gilt, dass Handlungen, die zu ihrer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten sind. Der Managementplan weist auf die erforderlichen und weiterhin möglichen Schutz-, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen hin, wobei auch die Erfordernisse für die im Gebiet vorkommenden Tierarten zu berücksichtigen sind.

Dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. v. m. §21 LNatSchG unterliegen in diesem Gebiet folgende Biotoptypen (s. auch Anlage 6, Karte 2a):

Tabelle 2: Im Gebiet vorkommende Biotoptypen (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG)

Biotoptypen-Gruppe	Biotoptypen-Code	Schutzstatus / Biotopbezeichnung/LRT
Seggen- und binsenreiches Nassgrünland (GN)	GNa, GNr	§21 seggen- und binsenreiches Nassgrünland (z. T. LRT 7140, 6410)
artenreiches Feuchtgrünland (GF)	GFr	§21 arten- und strukturreiches Dauergrünland: artenreiches Feuchtgrünland
Mesophiles Grünland feuchter Standorte	GMf	§21 arten- und strukturreiches Dauergrünland: mesophiles Grünland feuchter Standorte (LRT 6510)
(Land-) Röhrichte (NR)	NRs, NRr,	§21 Röhricht mit Dominanz von Schilf bzw. Rohrglanzgras,
Großseggenriede und Staudensümpfe	NSs, NSc	§21 Großseggenried und artenarme Sumpf-Reitgras-Riede (LRT 7140, 7120)
Naturnahe lineare Fließgewässer (FL)	FLr	§21 Naturnahes lineares Fließgewässer mit Röhricht
Größere Stillgewässer	FSd	§21 Dystrophe Stillgewässer (LRT 3160)
Bruch(wald) (WB)	WBw	§21 Bruchwald mit überwiegend Weiden

Im Gebiet kommen neben o.g. Vogelarten und Biotoptypen in den Gräben und Vorflutern zwei europarechtlich geschützte Arten vor, der Moorfrosch (*Rana arvalis*), geschützt nach Anhang IV FFH-RL, und der seltene Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), geschützt nach Anhang II FFH-RL, eine Fischart, die stehende, verschlammte Gewässer besiedelt und in verschiedenen Gräben des Managementplangebietes im Rahmen des FFH-Monitorings 2016 nachgewiesen wurde (Neumann, 2017).

5. Analyse und Bewertung

5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

Brutvögel:

Die Grünlandflächen im Teilgebiet „Tollenmoor/Ostenfelder Koog“ sind als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für die unter 3.1. aufgeführten Vogelarten des Anhangs I bzw. Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie und der Roten Listen von Bedeutung (vgl. Anlage 7, Karte 2b).

Bei der Brutvogelkartierung 2018 konnten im offenen Grünland insgesamt 17 Reviere von Wiesenlimikolen nachgewiesen werden. Dabei wurde der überwiegende Teil von Kiebitzen (*Vanellus vanellus*) gestellt (insgesamt 15 Re-

viere). Rotschenkel (*Tringa totanus*) und Bekassinen (*Gallinago gallinago*) traten jeweils mit einem Revier auf. Große Brachvögel (*Numenius arquata*) und Uferschnepfen (*Limosa limosa*) waren im Gebiet nicht vertreten. Im Gebiet kommen außerdem bodenbrütende Singvögel vor. So wurden in 2018 insgesamt 7 Revierpaare Feldlerchen (*Alauda arvensis*) und 7 Revierpaare Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) kartiert. Zudem wurden 4 Revierpaare Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), 2 Revierpaare Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) und 4 Revierpaare Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) festgestellt. Schilfröhrichtbestände, entlang von Gräben wurden in 2018 von 2 Schilfrohrsängerpaaren (*Acrocephalus schoenobaenus*) als Brutreviere genutzt. Beim Vergleich der Revierkartierungen aus 2012 und 2018 ist festzustellen, dass die Revierzahlen für die meisten Arten verhältnismäßig konstant geblieben sind. Für Kiebitze jedoch ist eine Abnahme um 6 Reviere zu verzeichnen. Dies deckt sich mit den Beobachtungen des Gebietsbetreuers des „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutzes“ (GWS), der in 2018 ebenfalls geringere Revierdichten als in den Vorjahren beobachtet hatte. Ein Trend zu geringeren Kiebitzbeständen wurde in 2018 im Rahmen des GWS in mehreren Gebieten der Eider-Treene-Sorge-Niederung festgestellt. In 2017 war aufgrund von starken Regenfällen in einigen Gebieten der dritte Schnitt nicht möglich, so dass eine nicht unerhebliche Zahl an Flächen im Frühjahr 2018 überständiges Gras aufwies und damit für Wiesenvögel und insbesondere Kiebitze nicht attraktiv war. Möglicherweise spielt aber auch ein verstärkter Prädationsdruck eine Rolle. Dieser kann ebenfalls zu Verlagerungen der Kiebitzpopulation in andere Gebiete führen. Im Grünland des Tollenmoores waren in den letzten Jahren häufig Gelegeverluste durch Beutegreifer zu beobachten (pers. Mitt. F. Frenzer). Für Braunkehlchen und Schilfrohrsänger besteht erfreulicherweise eine Zunahme um jeweils 2 Reviere, für das Schwarzkehlchen um 3 Revierpaare.

Tabelle 3: Brutvogelreviere

Art	Reviere 2012	Reviere 2018
Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	1	1
Blaukehlchen <i>Luscinia svecica cyanecula</i>	3	2
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	2	4
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	8	7
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	21	15
Rotschenkel <i>Tringa totanus</i>	1	1
Uferschnepfe <i>Limosa limosa</i>	1	0
Weitere geschützte Vogelarten		
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	0	3
Schilfrohrsänger <i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	0	2
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	1	4
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	7	7

Für Weißstörche (*Ciconia ciconia*), die ihre Horste in den Dörfern der Umgebung haben, ist das feuchte Grünland wichtiges Nahrungsgebiet. In den Jahren 2015 bis 2018 befanden sich zwischen 22 und 30 Horstpaare in der nä-

heren Umgebung. Die Schwankungen befinden sich langfristig betrachtet noch im normalen Bereich (pers. Mitt. K. M. Thomsen, Weißstorchexperte des Michael-Otto-Institutes im NABU).

Weißstörche	Horstpaare			
	2015	2016	2017	2018
Bergenhusen	21	21	19	17
Bünge	1	1	1	1
Fresendelf	1	1	1	0
Hollingstedt	3	2	3	1
Hude	1	1	1	1
Ostenfeld-Rott	1	1	1	0
Winnert	1	1	1	1
Wohlde	1	1	1	1
Summe	30	30	28	22

In den Sommermonaten konnten im Grünland immer wieder Nahrung suchende Wiesenweihen (*Circus pygargus*) beobachtet werden (Ornitho.de). Einen Brutnachweis gibt es jedoch nicht. Ganz in der Nähe, im Wilden Moor bei Schwabstedt, befand sich im Spätsommer des Jahres 2017 ein Schlafplatz mehrerer Wiesenweihen (pers. Mitt. Jan Sohler).

In den ehemaligen Landesforstflächen, die durch Waldlebensräume, Landröhrichte und kleinflächig eingestreutes artenreiches Nassgrünland gekennzeichnet sind und keinen offenen Landschaftscharakter aufweisen, brüten mit 2 Revierpaaren Feldschwirl und einem Revierpaar Schwarzkehlchen nur wenige geschützte Vogelarten. Vorherrschende häufige Brutvogelarten sind Arten der lichten Wälder und Gebüsche, wie Fitis und Zilpzalp, und Arten der Röhrichte, wie die Rohrammer.

Rastvögel:

Die Eider-Treene-Sorge-Niederung ist von Januar bis April wichtiges Rastgebiet für nordische Schwäne, und zwar insbesondere sibirische Zwergschwäne (*Cygnus bewickii*) aber auch, in geringerer Zahl, Singschwäne (*Cygnus cygnus*). Wichtig für die nordischen Schwäne ist das Vorhandensein störungsarmer, kurzrasiger Nahrungsflächen im Grünland in Verbindung mit störungsarmen Schlafgewässern. Diese Kombination finden sie in der Eider-Treene-Sorge-Region vor.

Zur Bewertung der Bedeutung des Teilgebietes für die o.g. Arten wurden aus Ornitho.de (OAG SH und ornitho/DDA) Daten der umfangreichen Schwanen-Synchronzählungen aus 2017 (8 Termine) herangezogen. Dabei wurde deutlich, dass am 18.02.2017 im Gebiet zwei Zwergschwan-Trupps mit 151 bzw. 45 Individuen gezählt wurden. Zum selben Termin befanden sich außerdem 88 Singschwäne im Gebiet.

Das Teilgebiet ist hinsichtlich der Bewertung als Schwanenrastgebiet im Zusammenhang mit der gesamten Treeneniederung zwischen Hollingstedt und Schwabstedt zu sehen, die beiderseits des Flusslaufes offene, feuchte Nahrungsflächen im Grünland, und die Treene als ausgedehntes Schlafgewässer

bietet. Es handelt sich innerhalb der Eider-Treene-Sorge-Niederung um eines der wichtigsten Zwerg- und Singschwan-Rastgebiete (Abb. 1). Ein wichtiger Schwanen-Schlafplatz auf der Treene befindet sich gegenüber des Schöpfwerks Winnert 1, direkt angrenzend an das Bearbeitungsgebiet. Auch in der direkten Umgebung dieses Gebietes sollten von Anfang Januar bis Ende März Störungen unterbleiben.

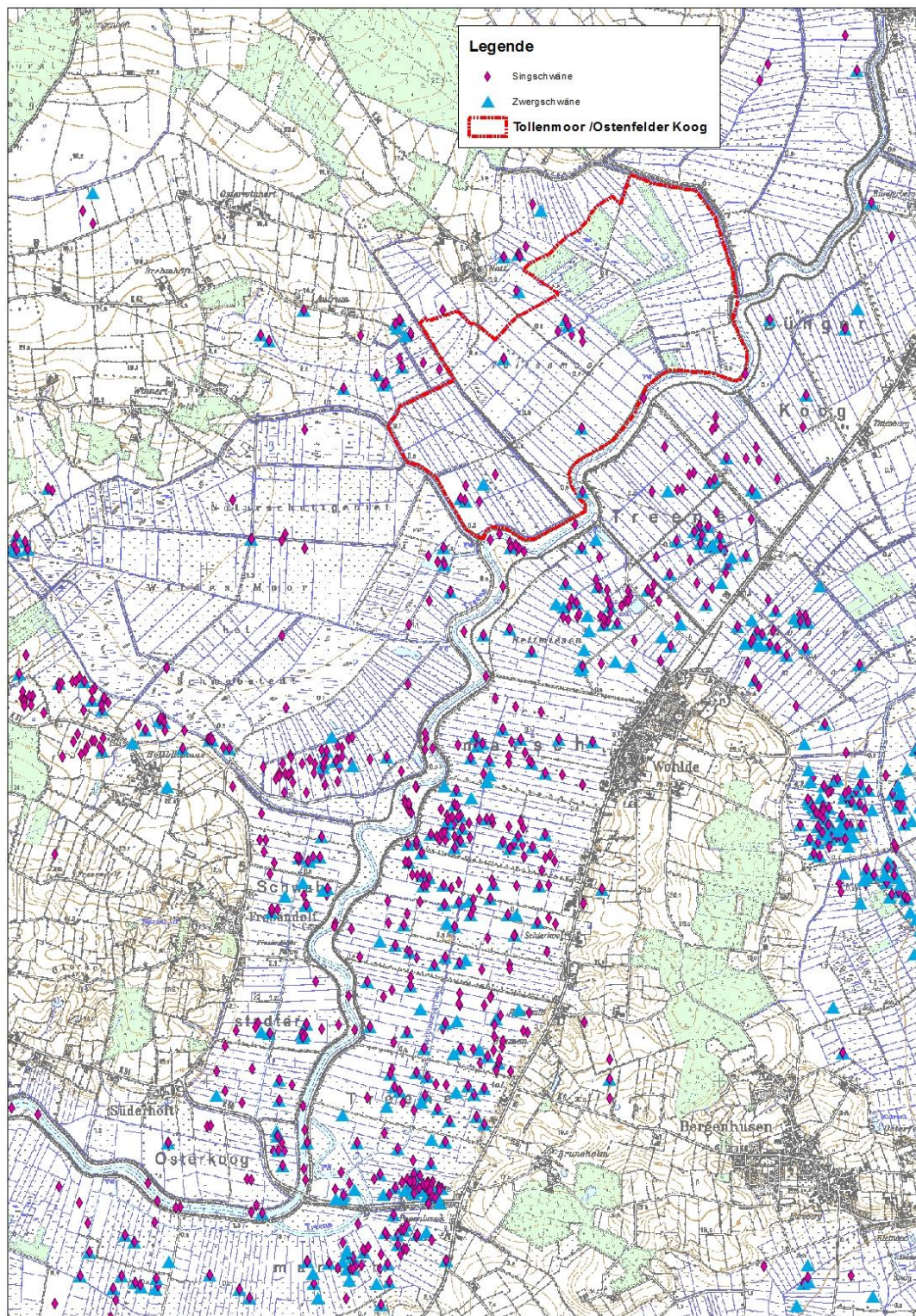


Abb. 1: Beobachtungen von Zwerg- und Singschwänen in der Treeneniederung zwischen 2012 und 2017 (Quelle: ornitho.de, OAG SH und ornitho/DDA)

Zur Zeit des Vogelzuges wird das Grünland der Niederung zudem von größeren Kiebitztrupps zur Rast und Nahrungsaufnahme genutzt. Es handelt sich dabei oftmals um gemischte Trupps, die einen gewissen Anteil von Goldregenpfeifern (*Pluvialis apricaria*) und auch einzelne Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) aufweisen können. Ein besonders wichtiger Kiebitzrastplatz befindet sich direkt angrenzend an das Teilgebiet im Deichvorland der Treene gegenüber des Schöpfwerkes Winnert 1. Dieser Bereich ist gleichzeitig auch Schlafplatz nordischer Schwäne.

Kornweihen (*Circus cyaneus*) halten sich den ganzen Winter über in der Region auf und jagen im Grünland nach Beute.

Als weitere Rastvogelarten kommen Graugans (*Anser anser*), Blessgans (*Anser albifrons*) und Nonnengänse (*Branta leucopsis*) in den Herbst- und Wintermonaten im Gebiet in verhältnismäßig geringen Zahlen vor.

Durchziehende Regenbrachvögel (*Numenius phaeopa*) können ebenfalls beobachtet werden, ebenso Raubwürger (*Lanius excubitor*), die z.T. im Gebiet überwintern.

Nicht zu vergessen sind außerdem große Starentrupps (*Sturnus vulgaris*), bestehend aus mehreren hundert Individuen sowie ziehende Wacholderdrosseln (*Turdus pilaris*).

Die Daten aus Ornitho.de erlauben keine Quantifizierung von im Teilgebiet rastenden Individuenzahlen der genannten Arten. Aktuelle Daten aus umfangreichen Rastvogelzählungen liegen nicht vor.

Störungen und punktuelle Gefahren:

Der parallel zum Treenedeich verlaufende Spurplattenweg nördlich des Schöpfwerkes Winnert 1 liegt in der direkten Umgebung von Kiebitzbrutflächen im Grünland sowie eines Zwergschwan-Schlafplatzes auf der Treene. Er wird von Anglern genutzt, um von dort an die Treene zu gelangen. Bei gemeinschaftlichen Angelveranstaltungen ist dies mit einem erheblichen Verkehrs- und Personenaufkommen verbunden. Zeitweilig wurden hier auch Motorradfahrer beobachtet.

Während der Brutzeit von Mitte März bis Ende Juni bedeutet dieses Störungen für brütende Wiesenvögel. Von Mitte Januar bis Ende März sind rastende Zwergschwäne von diesen Störungen betroffen.

Die den Süden des Gebietes querende Energiefreileitung stellt eine Gefahr insbesondere für große Vögel und Zug- und Rastvögel dar. Sie ist ein Flughindernis, das nicht immer früh genug erkannt wird. Kollisionen führen i.d.R. zu schweren Verletzungen und zum Tod. Vor allem die im Gebiet vorkommenden nordischen Schwäne sind hiervon betroffen.

Fazit:

Das Teilgebiet " Tollenmoor/Ostenfelder Koog" wird von Brut- und Rastvögel des Anhang 1 bzw. Art. 4 (2) der VS-RL sowie der Roten Listen genutzt. Das im Gebiet vorliegende Mosaik verschiedener Lebensräume und Grünland-Bewirtschaftungsweisen wirkt sich dabei förderlich aus, da es die Lebensraumsprüche der wertgebenden Arten abbildet: Offenes, feuchtes und teils nasses Grünland wird intensiv oder extensiv als Mähwiese, Mähweide oder Dauerweide genutzt, so dass sich hohe und niedrige Vegetationsbereiche abwechseln. Es befindet sich teilweise in artenreicher Ausprägung und fördert damit das Vorkommen von Insekten und darüber auch die davon profitierenden Vogelarten. Die aufgelassenen Waldbereiche der ehemaligen

Landesforstflächen, Bruchwaldgebüsche, Röhrichtbestände, Feldhecken, und deren Übergänge zum Grünland bereichern das Teilgebiet. Dieses Nutzungs- und Lebensraummosaik sollte beibehalten bzw. entwickelt werden.

Das **Grünland** ist zu erhalten und sollte weiter bewirtschaftet werden. Gemäß §24 LNatSchG darf die Entwässerung nicht verstärkt werden. Vorhandene Senken dürfen nicht verfüllt werden.

Die Kurzrasigkeit der Flächen von Herbst bis Frühjahr soll beibehalten werden, da rastende Schwäne und Wiesenvögel übersichtliche Flächen benötigen. Voraussetzung ist, dass die Witterung eine Befahrbarkeit der Flächen möglich macht. Ein später Schnitt oder Pflegeschnitt im Spätsommer ist erforderlich, auch auf extensiv genutzten Flächen.

Für die Bewirtschaftung des Grünlandes ist eine Unterhaltung der Gräben und Vorfluter notwendig.

Um den Bruterfolg der wiesenbrütenden Arten zu fördern, sollte die Bewirtschaftung des Grünlandes an ihr Brutgeschäft angepasst werden (z. B. Gemeinschaftlicher Wiesenvogelschutz, Vertragsnaturschutz auf Privatflächen, auf den Flächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein wird diese Notwendigkeit bereits berücksichtigt).

Außerdem sollte das mosaikartige Nebeneinander unterschiedlich bewirtschafteter Grünlandflächen erhalten und gefördert werden, was insbesondere für die Anlage von Nachgelegen und die Nahrungssuche der Jungvögel sämtlicher wiesenbrütenden Arten wichtig ist. Ein Nutzungsmosaik aus Intensivgrünland und artenreichem Extensivgrünland in Kombination mit Dauerweiden kann im Privatgrünland über Vertragsnaturschutzmuster unterstützt und gefördert werden. Auch Teilmahden oder Mahdverschiebungen im Rahmen des „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutzes“ tragen dazu bei. Beides findet im Gebiet bereits statt, kann aber ausgebaut werden.

Zur Bewahrung und Förderung der Nahrungsgrundlage der Wiesenvögel und zur Attraktivitätssteigerung für Schwäne sollten, wo möglich, in Teilbereichen regulierbare Wasserhaltemaßnahmen umgesetzt werden. Hierbei muss jedoch die Bewirtschaftbarkeit der Flächen erhalten und die Dominanz von Problempflanzen wie der Flatterbinse verhindert werden (Rasran u. Jeromin 2009). Ebenso müssen bei einer Planung von Wasserhaltemaßnahmen auf deichnahen Flächen die Untere Wasserbehörde und der Eider-Treene-Verband einbezogen werden, da eine Befahrbarkeit der Flächen im Rahmen von Hochwasserschutzmaßnahmen gewährleistet sein muss.

Im Falle von Grabenaufweitungen sollte an den Grabenrändern der Aufwuchs von Röhricht vermieden werden, da er von Wiesenvögeln nicht toleriert wird.

Auf intensiv genutzten Mähflächen sollten die Grabenränder später (frühestens ab dem 21.06.) gemäht werden, um an den Grabenkanten brütende Braun-, Schwarz- und Blaukehlchen zu schonen. Eine spätere Mahd der Wegränder, z. B. ab 1. Juli würde sich ebenfalls positiv auswirken, da so blüten- und damit nahrungsreiche Rückzugsräume für eine Vielzahl von Tieren, auch für Singvögel, vorgehalten werden.

Zur Offenhaltung der Landschaft sollte die Ausbreitung von graben- und wegbegleitenden Gehölzen kontrolliert werden. Weniger stark von Wiesenvögeln besiedelte Bereiche sind davon auszunehmen, um an einen strukturreicheren Lebensraum angepasste Arten, wie z.B. Braun-, Schwarz- und Blaukehlchen und auch Raubwürger zu berücksichtigen.

Zur Bewahrung des offenen Landschaftscharakters sollte das Teilgebiet ins-

gesamt von vertikalen Strukturen freigehalten werden, so dass von einer Neuanpflanzung von Gehölzen abzusehen ist.

Bei der im Süden verlaufenden Energiefreileitung sollte die Erdleitung an der Mastspitze mit Markern versehen oder aber insgesamt unterirdisch verlegt werden, um Vogelschlag zu vermeiden.

Störungen der Grünlandflächen zur Rast- und Brutzeit sind zu vermeiden. Störungen der Schlafplätze nordischer Schwäne von Mitte Januar bis Ende März an der Treene müssen ebenfalls vermieden werden. Das Befahren der Flächen im Rahmen der notwendigen Flächenbewirtschaftung ist nicht als Störung anzusehen.

Entwicklungsziel: Erhalt und Bewirtschaftung von offenem, störungsarmem, feuchtem - nassem, von Herbst bis Spätwinter kurzrasigem Grünland mit an Wiesenvögel angepasster, unterschiedlicher Nutzung (vgl. Anl. 8, Karte 3a)

Die Grünlandflächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und die Ausgleichsflächen sollten gemäß der Ansprüche der Wiesen- und Feldvögel extensiv bewirtschaftet werden. Soweit möglich ist eine Anhebung der Wasserstände und die Schaffung temporärer Flachwasserzonen anzustreben. Auf Teilflächen sollte eine botanische Artenanreicherung erfolgen.

Entwicklungsziel: Erhalt und Entwicklung von frischem-nassem, artenreichem Grünland mit temporären Flachwasserzonen

Das vorhandene **binsen- und seggenreiche Nassgrünland** sowie das **arten- und strukturreiche Dauergrünland** sollten durch extensive Bewirtschaftung erhalten und entwickelt werden. Artenreiche Grünlandbestände zeichnen sich durch ein langsames Aufwachsen und einen größeren Blüten- und Insektenreichtum aus als es bei artenärmeren, i.d.R. intensiv genutzten Grünländereien der Fall ist. Sie sind somit für Wiesenvögel länger als Bruthabitat nutzbar und wertvolles Nahrungshabitat. Insbesondere im Nassgrünland ist mit Amphibien zu rechnen, die wichtige Nahrungsquelle für Weißstörche sind.

Entwicklungsziel: Erhalt und Entwicklung von binsen- und seggenreichem Nassgrünland sowie arten- und strukturreichem Dauergrünland

Die Röhrichte sind zu erhalten und der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Sie sind Brut- und Schlafhabitat für Rohrsänger und Blaukehlchen, bei ausreichender Größe auch für Weihen.

Entwicklungsziel: Erhalt und natürliche Entwicklung von Röhricht als Habitat für dort lebende Vogelarten

Bruchwaldbereiche sind zu erhalten und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Entwicklungsziel: Erhalt und natürliche Entwicklung von Bruchwald, -gebüsch als Habitat für dort lebende Vogelarten

Auch die **Waldbiotope** der ehemaligen Landesforstflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Sie sollen sich zu naturnahen Sumpf- und Naturwäldern entwickeln. Hierzu sind die Wasserstände in den Flächen weiter anzuheben. Obwohl in der Vergangenheit bereits Wasserhaltmaßnahmen eingeleitet wurden, sinken die Wasserstände in den Sommermonaten sehr stark ab.

Entwicklungsziel: Erhalt und natürliche Entwicklung der Waldbestände - Entwicklung von nassem Sumpfwald und natürlicher Eichenwälder.

Ein Teil der Flächen wird aufgrund der niedrigen Geländehöhen zwischen -1 und 1,5 m NHN derzeit in seltenen Fällen als Spitzenpolder bei besonderen Hochwasserlagen genutzt. Im Falle von Überflutungen kann es zu Einschränkungen für die Flächenbewirtschafter kommen. Es gibt seit vielen Jahren seitens des Landes SH Bemühungen, die Flächen innerhalb des Gebietes aufzukaufen. Ein großer Teil befindet sich bereits im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein. Weitere Flächen sollten bei entsprechender Bereitschaft der Eigentümer angekauft und ggf. geeignete Tauschflächen angeboten werden.

Sollte sich die zukünftige Funktion des Gebietes hinsichtlich der Aufnahme des Treenehochwassers ändern, so müssten ggf. die hier formulierten Entwicklungsziele sowie Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend angepasst werden. Die Bestimmungen der §§ 33 und 34 BNatSchG sind anzuwenden.

Aus Sicht der Wasserwirtschaft ist es wünschenswert, weitere Polderflächen in der Treeneniederung zu etablieren.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. werden durch die Maßnahmenblätter in den Anlagen 11 bis 13 konkretisiert.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden bereits umgesetzt (s. Anlage 9, Karte 3b):

- Kurzrasige Grünlandflächen von Herbst bis Frühjahr
Rastende Zwerg- und Singschwäne, Goldregenpfeifer und Kiebitze sowie im Frühjahr zur Brut eintreffende Wiesenvögel benötigen kurzrasige und übersichtliche Grünlandflächen. Die Mehrzahl der Landwirte führt auf ihren Grünlandflächen einen späten Schnitt bzw. Pflegeschnitt durch, vorausgesetzt die Witterung erlaubt es. Dadurch wird eine Kurzrasigkeit im zeitigen Frühjahr erreicht.
- An Wiesenvögel angepasste Bewirtschaftung
Einige Landwirte passen ihre Bewirtschaftung bereits an das Brutgeschehen auf ihren Flächen an, indem sie vorhandene Gelege oder Wiesenvogelfamilien bei der Bewirtschaftung aussparen. Sie nehmen am „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz“, einem vom Land Schleswig-Holstein finanzierten erfolgsorientierten Artenschutzprogramm, teil. So können

landwirtschaftlich bedingte Verluste weitgehend ausgeschlossen werden, was zur Erhaltung der Wiesenvogelbestände beiträgt, wie Effizienzkontrollen im Meggerkoog gezeigt haben (Jeromin et al. 2017). Die jeweils aktuelle wirtschaftliche Situation der Betriebe kann die Teilnahmebereitschaft der Landwirte beeinflussen.

➤ Mosaik unterschiedlicher Grünlandnutzungen:

Außer der intensiven Mähweidenutzung mit im Mittel drei Schnitten pro Jahr und/oder anschließender Nachweide kommen zum Zeitpunkt der Managementplanung als weitere Grünlandbewirtschaftungsformen extensive Mähweiden und Weiden vor. Es liegt ein Mosaik unterschiedlicher Grünlandnutzungen vor, welches zu einem erheblichen Anteil durch Flächenankauf der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein sowie Ausgleichs- und Ersatzgeldflächen des Kreises Nordfriesland und auch Vertragsnaturschutz dauerhaft bzw. zeitweilig für den Naturschutz gebunden ist. Durch Bodenbearbeitungssperrfristen und spätere Mähtermine werden auf diesen Flächen landwirtschaftlich bedingte Gelege- bzw. Kükenverluste bei Wiesenbrütern vermieden. Hier können sich durch extensive Bewirtschaftung außerdem artenreichere Grünlandbestände entwickeln. Teilweise sind Biotop gestaltende Maßnahmen zur Wasserhaltung geplant bzw. bereits durchgeführt. Somit stehen den Wiesenvögeln Flächen unterschiedlicher Vegetationshöhe, -dichte und -zusammensetzung zur Verfügung, die entsprechend als Brut- oder Nahrungshabitat genutzt werden können.

- Extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen im Vertragsnaturschutz
Insgesamt 18 ha Grünland sind in 2018 im Vertragsnaturschutz zeitweilig für den Naturschutz gesichert. Davon befinden sich 16 ha im gesamtbetrieblichen Programm „Grünlandwirtschaft Moor“ von denen 2,5 ha mit Biotop gestaltenden Maßnahmen versehen sind. Weitere 2 ha sind im Programm Weidewirtschaft Moor zeitweilig gebunden.
- Flächenankauf, Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung und Anhebung der Wasserstände auf Flächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein
In der Vergangenheit wurden 165 ha Grünland von der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein für Naturschutzzwecke erworben. Diese Flächen werden entsprechend der Lebensraumansprüche der Vogelarten des offenen Grünlandes als Weide, Mähweide oder Mähwiese genutzt. Auf verschiedenen Flächenkomplexen wurden mittels Verwallungen, Grabenaufweitungen und regulierbaren Grabenstauen die Wasserstände angehoben und periodische Flachwasserbereiche geschaffen. Zusätzlich wurden auf einigen Flächen Kleingewässer angelegt
- Flächenankauf und Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung auf den Ausgleichs- und Ersatzgeldflächen
29 ha Grünland sind Ausgleichs- und Ersatzgeldflächen. Davon wurden bereits 21,3 ha an die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein überführt und werden nun entsprechend der Lebensraumansprüche der Vogelarten des offenen Grünlandes als Weide, Mähweide oder Mähwiese genutzt. Die weiteren Ausgleichsflächen (ca. 7,7 ha) befinden sich in

privater Hand und werden gemäß Auflage überwiegend extensiv genutzt, ein kleiner Teil (ca. 2000 qm) wurde aus der Nutzung genommen.

- Anhebung der Wasserstände auf ehemaligen Landesforstflächen mittels Abdämmung der Parzellengräben
In vielen Parzellengräben wurden die Wasserstände durch Erdstau in der Vergangenheit (bis 2012) angehoben. Aufgrund von Moorsackungen sind die Erdstau tlw. abgängig.
- Aufgabe der Holznutzung und Entlassung der Waldflächen in die natürliche Entwicklung
Auf den ehemaligen Landesforstflächen findet seit 2012 keine forstliche Nutzung mehr statt.
- Aufgabe der Nutzung und natürliche Entwicklung zu Röhricht, Sumpf und Bruchwald
- Mahd der botanisch wertvollen seggen- und binsenreichen Nasswiesen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein
Soweit die Witterungsverhältnisse es zuließen, wurden die botanisch wertvollen Nasswiesen gemäht; das Mahdgut wurde abtransportiert. Auf einer Fläche kam eine Mähraupe für Mahd und Abtransport des Mahdgutes zum Einsatz.

6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatschG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Folgende, z.T. bereits praktizierte Maßnahmen sollten umgesetzt bzw. fortgeführt werden (Anlage 10, Karte 3c):

- a) Erhalt des Dauergrünlandes, keine Verstärkung der Entwässerung
Bestehendes Dauergrünland muss erhalten und bewirtschaftet werden, es darf nicht in Acker umgewandelt werden. Darüber hinaus darf die Entwässerung des Grünlandes nicht verstärkt werden (§ 24 LNatschG). Ausnahmen sind unter bestimmten Bedingungen möglich und bedürfen der Genehmigung durch die UNB. Notwendige Anpassungen aufgrund von Bodensackungen sowie die Instandhaltung bestehender Gräben, Gräben und Drainagen sind i. d. R. bei landwirtschaftlicher Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis möglich.
Instrument: Natura 2000-Prämie. Sie ist alljährlich mit dem Sammelantrag zu beantragen. Die Landwirte im Vogelschutzgebiet erhalten diese Prämie für die o. g. Einschränkungen in der Bewirtschaftung. Es gelten folgende weitergehende Auflagen: zur Narbenerneuerung dürfen nur flache, nicht wendende Bearbeitungsverfahren (kein Pflug oder Grubber) genutzt werden. Der Einsatz von Totalherbiziden ist nicht zulässig.

b) Kurzrasigkeit des Grünlandes von Herbst bis Frühjahr

Die bereits praktizierte landwirtschaftliche Praxis, Grünlandflächen durch späten Schnitt bzw. Pflegeschnitt kurzrasig zu halten, sollte beibehalten werden. So finden im Winter Rastvögel (insbesondere nordische Schwäne, Goldregenpfeifer und Kiebitze) geeignete Nahrungsflächen vor. Im Frühjahr eintreffende Wiesenvögel benötigen übersichtliche Grünlandflächen als Bruthabitate. Auch bei einer Nutzungsextensivierung, insbesondere bei Beweidung, ist ein Pflegeschnitt im Spätsommer erforderlich. Die jeweilige betriebliche Situation der Landwirte sowie die Witterung sind dabei zu berücksichtigen.

c) Fortsetzung bzw. Ausweitung der an Wiesenvögel angepassten Bewirtschaftung

Brutplätze der Wiesenvögel sollten von der Bewirtschaftung (Schleppen, Walzen, Düngen, Narbenpflege, Mahd) ausgenommen werden, um Verluste bei Gelegen und Küken zu vermeiden.

Mögliches Instrument: „Gemeinschaftlicher Wiesenvogelschutz“.

Das Programm kommt bereits freiwillig auf einigen Flächen zur Anwendung und sollte fortgesetzt und ausgeweitet werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der beteiligten Landwirte.

d) Erhaltung bzw. Ausweitung eines Mosaiks unterschiedlich bewirtschafteter Grünlandflächen

Zur Bestandserhaltung von Wiesenvögeln sind vielfältig bewirtschaftete Grünlandflächen förderlich. Die alleinige Bewirtschaftung als Mähwiese mit schnell aufwachsenden Hochleistungsgräsern kann dies nicht erfüllen. Übersichtliche Brutflächen, kurzrasige Nahrungsflächen und Rückzugsräume mit höherer Vegetation während der Mahd können durch ein Mosaik unterschiedlicher Grünlandnutzungen erzeugt werden.

Die in einigen Bereichen bereits bestehende unterschiedliche Nutzung sollte nach Möglichkeit bestehen bleiben bzw. ausgeweitet und auch auf andere Teilbereiche ausgedehnt werden. Hierbei ist jedoch die jeweilige wirtschaftliche Situation der landwirtschaftlichen Betriebe zu beachten.

Ein Nutzungsmosaik kann durch folgende Instrumente erreicht bzw. unterstützt werden:

- Vertragsnaturschutz
Die Programme „Weidegang“, „Weidewirtschaft“ und „Weidewirtschaft-Moor“ stehen ebenso wie das gesamtbetriebliche Vertragsnaturschutzmuster „Grünlandwirtschaft -Moor“ als geeignete Instrumente des freiwilligen Naturschutzes zur Verfügung.
- Flächenankauf durch Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein oder langfristige Pacht verbunden mit wiesenvogelfreundlichem Management auf Grünlandflächen
Sollten Flächeneigentümer einzelne Grünlandflächen an den Naturschutz verkaufen oder langfristig verpachten wollen, so sollten diese entsprechend den Erhaltungszielen im Sinne des Wiesenvogelschutzes bewirtschaftet werden.
- Ausgleichs- und Ersatzgeldflächen sowie Ökokontoflächen mit wiesenvogelfreundlichem Management der Grünlandflächen
Bestehende und zukünftige Ausgleichs- und Ersatzgeldflächen bzw. Ökokontoflächen sollten in Absprache mit der Unteren Natur-

schutzbehörde, der Lokalen Aktion Kuno und den Bewirtschaftern entsprechend den Erhaltungszielen im Sinne des Wiesenvogelschutzes bewirtschaftet werden,

e) Wiesenvogelfreundliches Management und Anhebung der Wasserstände auf Grünlandflächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und Ausgleichs- und Ersatzgeldflächen

Auf den Grünlandflächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und den Ausgleichs- und Ersatzgeldflächen ist die extensive, wiesenvogelfreundliche Bewirtschaftung umzusetzen, d. h. entweder Beweidung mit Pflegeschnitt, einschürige Mahd mit Nachweide oder zweischürige Mahd (ggf. mit Mähraupe falls erforderlich). Die Flächen sollten übersichtlich bleiben. Zudem sollen weitere Maßnahmen zur Anhebung der Wasserstände und Schaffung periodischer Flachwasserbereiche umgesetzt werden. Dabei sind auf deichnahen Flächen Belange der Wasserwirtschaft zur Deichsicherung zu beachten

f) Erhalt und Entwicklung des arten- und strukturreichen Dauergrünlandes durch extensive Bewirtschaftung

Arten- und strukturreiches Dauergrünland unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. v. m. §21 LNatSchG. Arten- und strukturreiche Grünlandbestände sind aufgrund ihres langsameren Aufwachsens sowie ihres Blüten- und Insektenreichtums für Wiesenvögel insbesondere als Brut- und Nahrungshabitat von Bedeutung.

Es ist durch extensive Bewirtschaftung zu erhalten und zu entwickeln. Im Teilgebiet handelt es sich dabei nahezu ausschließlich um Flächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein.

g) Erhalt und Entwicklung des binsen- und seggenreichen Nassgrünlandes

Binsen- und seggenreiches Nassgrünland unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. v. m. §21 LNatSchG. Binsen- und seggenreiches Nassgrünland ist insbesondere für Bekassinen als Brut- und Nahrungshabitat von großer Bedeutung. Es weist häufig Vorkommen von Amphibien auf und ist dann insbesondere für Weißstörche ein bevorzugter Nahrungsraum. Das binsen- und seggenreiche Nassgrünland ist durch eine Mahd mit Abtransport des Mahdgutes (ggf. mit Spezialgerät) zu erhalten.

Durch Teilnahme am Vertragsnaturschutz können Bewirtschaftungseinschränkungen auf Privatflächen honoriert werden.

h) Erhalt und Entwicklung des Röhrichts

Röhrichte unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. v. m. §21 LNatSchG. Sie sind Brut- und Schlafhabitat für Rohrsänger und Blaukehlchen, bei ausreichender Größe auch für Weihen. Sie sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen und sollen nicht genutzt werden.

i) Stabilisierung moortypischer Wasserstände auf den ehemaligen Landesforstflächen

Höhere Wasserstände sind für den Erhalt und die Entwicklung des Nassgrünlandes und des Sumpfwaldes als potentielle Lebensräume für Bekassine bzw. Kranich notwendig. Die Anhebung der Wasserstände soll durch

die Instandsetzung und Neuanlage von Stauen und Verwallungen erfolgen. Hierfür ist eine detaillierte Vernässungsplanung erforderlich.

j) Erhalt der Störungsarmut des Grünlandes

Grundsätzlich benötigen alle zu erhaltenden Vogelarten störungsarme Flächen zur Brut, Rast, Nahrungsaufnahme und Kükenaufzucht. Insbesondere zur Rastzeit der Sing- und Zwergschwäne von Anfang Februar bis Ende März sowie zur Brutzeit der Wiesenvögel von Ende März bis Ende Juni müssen Störungen unterbleiben.

Störungen können z.B. durch das Betreten der Flächen oder der direkten Umgebung, freilaufende Hunde, Einsatz von Flugobjekten oder starke Geräuschentwicklung in Form von lauten Fahrzeugen wie z.B. Motorräder entstehen. Diese Störungen müssen unterbleiben. Im gemäßigten Tempo vorbei fahrende Trecker werden von den Tieren normalerweise nicht als Störung empfunden. Die notwendige landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen ist möglich.

Der Angelverein FASV Schwabstedt erklärt sich bereit, gemeinschaftliche Angelveranstaltungen an der Treene innerhalb des Teilgebietes in Zukunft nicht mehr durchzuführen, um ein erhöhtes Aufkommen von Fahrzeugen und Personen insbesondere zu Brut- und Rastzeiten zu vermeiden.

k) Freihalten von vertikalen Strukturen: Keine Neuanpflanzung von Gehölzen
Im Teilgebiet muss das Anpflanzen von Gehölzen unterbleiben, da die Mehrheit der zu erhaltenden Vogelarten eine offene Landschaft benötigt.

l) Prädationsmanagement

Raubsäuger wie Fuchs, Marderhund und Mink sorgen in einzelnen Jahren für erhebliche Gelegeverluste bei den im Grünland des Teilgebietes brütenden Wiesenvögeln. Dieses konnte im Rahmen der Umsetzung des „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutzes“ festgestellt werden.

Zur Bestimmung möglicher Maßnahmen zum Prädatorenmanagement wurde eine gebietsbezogene Prädationsmanagementprüfung anhand des „Prädationsmanagementkonzepts Schleswig-Holstein“ (2018) angewendet mit folgendem Ergebnis:

Die Wiederherstellung des natürlichen Wasserregimes der Treene würde zu einer großräumigen Verbesserung des Lebensraumes von Wiesenlimikolen und Weißstörchen bei gleichzeitiger Verschlechterung des Lebensraumes für Raubsäuger führen und damit eine sehr nachhaltige Maßnahme zur Senkung der Prädation darstellen. Hierzu sind jedoch weitere Flächenankäufe und Abstimmungen mit der Wasserwirtschaft notwendig, so dass die Umsetzung als sehr langfristig und nicht gesichert betrachtet werden muss.

Die Schaffung von periodischen Überstauungen bei gleichzeitig angepasster Grünlandbewirtschaftung auf Einzelflächen bzw. kleineren Flächenkomplexen hat ebenfalls verbessernden Effekt auf den Lebensraum der Wiesenvögel bzw. verschlechternden auf den der Raubsäuger. Derartige Maßnahmen wurden bereits umgesetzt und sollten fortgeführt werden.

Um den Bruterfolg und damit die Bestände der Wiesenvögel zeitnah zu sichern sollte ergänzend eine Raubsäugerbejagung gemäß Landesjagdgesetz im gesamten Gebiet durch die örtliche Jägerschaft durchgeführt werden.

Bereiche mit ggf. aktuell hohen Dichten brütender Wiesenvögel sollten zusätzlich mittels eines Zaunes geschützt werden, um damit ebenfalls zeitnah zu einer Erhöhung des Bruterfolges beizutragen. Dieses sollte durch die Lokale Aktion alljährlich in Absprache mit den örtlichen Jägern, Landwirten und der Stiftung Naturschutz geprüft werden.

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt. (vgl. Anlage 10, Karte 3c)

a) Entfernen von Gehölzen

Aufwachsende Gehölze sollten im grünlandgeprägten Teilbereich des Gebietes ggf. entfernt werden. Ziel ist es hier, die Landschaft offen zu halten und damit die Attraktivität für Wiesenlimikolen und nordische Schwäne zu erhalten bzw. zu erhöhen. Außerdem werden so Ansitzwarten und Nistmöglichkeiten für Prädatoren wie Krähen und Mäusebussarde entfernt. Um Habitate für an strukturreichere Lebensräume gebundene Arten wie z.B. Blaukehlchen, Braun- und Schwarzkehlchen zu erhalten, sollten dabei einzelne Gebüsche erhalten bleiben. Strukturreichere Bereiche mit Reviernachweisen dieser Arten sollten ebenfalls nicht beseitigt werden. Ebereschen, Eichen und Weißdornbüsche sollten erhalten bleiben.

b) Späte Mahd der Wegränder

Wo es aus verkehrstechnischen Gründen möglich ist, sollten durch die Gemeinden die Wegränder frühestens ab dem 01.07. gemäht werden. So werden Nahrungs- und Rückzugsräume für eine Vielzahl unterschiedlicher Tiere, u.a. Brut- und Nahrungshabitate für Singvögel wie z. B. Braun- und Schwarzkehlchen, erhalten.

c) Späte Mahd der Grabenkanten

Einige bodenbrütende Singvögel wie Braun-, Schwarz- und Blaukehlchen legen ihre Nester bevorzugt an Grabenrändern an. Um die Bruten dieser Arten zu schützen, sollten die Grabenkanten erst beim zweiten Schnitt, frühestens ab dem 21.06. gemäht werden.

d) Botanische Aufwertung von Grünlandflächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und von Ausgleichs- und Ersatzgeldflächen

Für die o.g. Flächen sollte, wenn die Flächen sich eignen, eine botanische Artenanreicherung durch entsprechende Saatgutausbringung erfolgen. So kann die Entwicklung artenreicher Grünlandbestände beschleunigt werden, von der die im Erhaltungsziel genannten Vogelarten durch die Verbesserung ihrer Nahrungssituation profitieren.

e) Maßnahmen zur Wasserhaltung auf Grünlandflächen außerhalb der Flächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein: regulierbare Grabenanstau, Grabenaufweitungen, Abschrägung von Grabenkanten, Neuanlage oder Ausweitung von Blänken.

Sollten Landwirte Flächen haben, auf denen sie mit wasserbaulichen Maßnahmen einverstanden sind, so kann dort je nach Eignung eine der o.g. Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei sind auf deichnahen Flächen Belange der Wasserwirtschaft zur Deichsicherung zu beachten. Der Aufwuchs von Röhricht an Grabenrändern aufgeweiteter Gräben ist zu vermeiden, um die Entwicklung von Sichtkulissen zu verhindern, z.B. durch Beweidung oder Mahd der Grabenränder.

Instrumente:

- Umsetzung und Finanzierung über den Vertragsnaturschutz oder über Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen des Kreises
- ggf. Anlage von Ökokontoflächen in Absprache mit der UNB, auf denen Wasserhaltemaßnahmen umgesetzt werden können.

f) Vermeiden von Vogelschlag an Energiefreileitung

Oberirdische Stromleitungen stellen für Vögel ein Risiko dar, da es beim Überflug zu Kollisionen mit den Leitungen kommen kann. Dabei sind größere Vögel, sowie Zug- und Rastvögel besonders gefährdet. Das wichtige Zwergschwan-Rastgebiet der Treeneniederung sollte deshalb von oberirdischen Stromleitungen freigehalten werden.

Folgende Sicherungsmöglichkeiten der vorhandenen Leitung bestehen:

- unterirdische Verlegung der Energieleitungen: Sie stellt den bestmöglichen Schutz der Vögel dar.
- Ausrüstung der Erdungsseile mit Vogelschutzmarkierungen: Die Zahl der Vogelschlag-Opfer kann deutlich reduziert werden.

Es sollte geprüft werden, in wie weit eine unterirdische Verlegung der Stromleitungen im Teilgebiet möglich ist. Ist dies nicht der Fall, so sollten die Erdungsseile der Hochspannungsleitung nachträglich mit Vogelschutzmarkierungen, am besten des Lamellen-Typs, ausgerüstet werden. Spätestens bei der Erneuerung der Energieleitungen sollte eine Erdverkabelung durchgeführt werden.

Im hier bearbeiteten Managementplangebiet handelt es sich um eine Länge von etwa 1 km. Die Leitung setzt sich Richtung Südosten über die Treene in weitere Teilgebiete des Vogelschutzgebietes fort. Auch hier sollte eine Markierung bzw. unterirdische Verlegung erfolgen.

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotop, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

- Erhalt und Entwicklung Bruchwald, -gebüsch
Das Biotop unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. V. m. §21 LNatSchG. Es ist zu erhalten und weitgehend der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

- **Erhalt und natürliche Entwicklung der Waldbestände**
Die auf den ehemaligen Landesforstflächen befindlichen Waldbestände unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. V. m. §21 LNatSchG und sollen der natürlichen Entwicklung zu nassem Sumpfwald bzw. natürlichen Eichenwäldern überlassen werden.
- **Entnahme der nicht heimischen Späten Traubenkirsche**
Die Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) ist in der westlichen und nördlichen Randzone der ehemaligen Landesforstflächen in Ausbreitung begriffen. Hier sollten vorrangig die saattragenden Bäume entfernt werden.
- **Schonende Gewässerunterhaltung**
In bestimmten Teilabschnitten des Gewässernetzes ist die Gewässerunterhaltung auf die Ansprüche des Schlammpeitzgers (Anhang II FFH-RL) auszurichten.
- **Durchführung von Räumgutkontrollen in den Grabenabschnitten, wo Schlammpeitzger (Anhang II FFH-RL) nachgewiesen wurde.**
- **Erhalt der Stillgewässer**
Die im Gebiet vorhandenen Stillgewässer unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. V. m. §21 LNatSchG und müssen erhalten und ggf. Instand gesetzt werden
- **Ansiedlung von Krebsschere in den Stillgewässern**
Auf ausgewählten Stillgewässern sollte Krebsschere (*Stratiotes aloides*) angesiedelt werden.
- **Entnahme nicht heimischer Schmuckschildkröten aus dem Gewässernetz**
Die häufiger beobachteten Schmuckschildkröten sollten, soweit möglich, entnommen werden, da sie zu einer Reduzierung der Moorfroschpopulation beitragen.
- **Besucherlenkung/Naturerleben:**
Im Gebiet werden neue Hinweistafeln entsprechend des landesweiten Besucherinformationssystems (BIS) gewünscht, die Besucher über das Vogelschutzgebiet informieren. Mögliche Standorte sind Anlage 10 zu entnehmen. Es soll darauf hingewiesen werden, dass Hunde an der Leine zu führen sind, um brütende und rastende Vögel nicht zu beeinträchtigen.

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Zur Umsetzung von Maßnahmen auf den privaten Grünlandflächen stehen Instrumente des Freiwilligen Naturschutzes wie z.B. Vertragsnaturschutzprogramme und der „Gemeinschaftliche Wiesenvogelschutz“ zur Verfügung. Biotop gestaltende Maßnahmen werden in Abstimmung mit den beteiligten Landwirten, Gemeinden, Kuno e.V., der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Nordfriesland durchgeführt.

Zur Umsetzung Biotop gestaltender Maßnahmen bietet sich ggf. auch die Anlage eines Ökokontos an.

Die Bewirtschafter wurden im Rahmen des Runden Tisches über die Teilnahme am „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz“, am Vertragsnaturschutz und über die Durchführung von Biotop gestaltenden Einzelmaßnahmen informiert. Die Finanzierung wurde aufgezeigt.

Weitere Grünlandflächen sollen für Naturschutzzwecke durch Ankauf oder langfristige Anpachtung langfristig gesichert werden.

6.6. Verantwortlichkeiten

Die Umsetzung der Maßnahmen liegt gem. § 27 LNatSchG in der Verantwortung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB). Solange die Lokale Aktion in der Region aktiv ist, wird sich diese auch in die Maßnahmenumsetzung auf den privaten Grünlandflächen einbringen und Aktivitäten und Vorgehen mit der UNB abstimmen.

Die notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen wurden am Runden Tisch besprochen. Die Teilnahme der Bewirtschafter am Vertragsnaturschutz, am „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz“ bzw. an der Umsetzung von Einzelmaßnahmen (z.B. späte Mahd der Grabenkanten, Kurzrasigkeit des Grünlandes) ist freiwillig. Sie hängt stark von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft ab. Die Pflege des Grünlandes erfolgt durch die Landwirte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der Betriebe und der Witterung. Die Biotop gestaltenden Maßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises durchgeführt und von der Integrierten Station Eider-Treene-Sorge und Westküste und der Lokalen Aktion Kuno e.V. unterstützt. Die Mahd der Wegränder liegt in den Händen der Gemeinden.

Verhandlungen zu Flächenerwerb/langfristiger Anpachtung für Zwecke des Naturschutzes erfolgen über die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft oder direkt über die Stiftung Naturschutz in Abhängigkeit vom Flächenangebot.

Die Maßnahmenumsetzung, Pflege und Betreuung der Eigentumsflächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein erfolgt durch selbige.

6.7. Kosten und Finanzierung

Für die Umsetzung von Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten kann eine Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Land Schleswig-Holstein erfolgen.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsprüche der Wiesenvögel können aus Schutz- und Entwicklungsmitteln des Landes (S+E) erfolgen. Der Grunderwerb erfolgt entsprechend ortsüblicher Preise. Der Abschluss von Vertragsnaturschutzprogrammen erfolgt entsprechend der vorliegenden Programme und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Kosten für die Umsetzung des Managementplanes können derzeit noch nicht konkretisiert werden, da die Flächenverfügbarkeit und die Bereitschaft der privaten Flächeneigentümer zur Umsetzung freiwilliger Naturschutzmaßnahmen den Umfang der durchführbaren Maßnahmen bestimmen.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Managementplanung im Teilgebiet wurde durch eine Informationsveranstaltung initiiert, zu der die beteiligten Landwirte, die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden, die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Wasserbehörde des Kreises Nordfriesland, der Eider-Treene-Verband, die Untere Wasserbehörde, die Sielverbände Winnert-Hude und Ostenfeld, der Landessportverband SH, die Kreisjägerschaft, die beteiligten Jagdgemeinschaften, der Kreissportfischereiverband mit örtlichen Angelvereinen, der Kreisbauernverband, Ortsbauernvertreter, die Stiftung Naturschutz und die ETS-GmbH schriftlich eingeladen wurden. Die Veranstaltung wurde auch in der lokalen Presse und auf der Internetseite von Kuno e.V. bekannt gegeben. Die Maßnahmen für die Managementplanung wurden vorgestellt und erörtert, der Entwurf des Managementplanes allen Teilnehmern zugeschickt und anschließend bei einem erneuten Treffen abgestimmt.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Die Vogelschutzrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 12, alle 6 Jahre einen Bericht über die gemäß der Richtlinie getroffenen Maßnahmen und deren wichtigste Auswirkungen vorzulegen, der auch Informationen über den Zustand und die Tendenzen der durch die Richtlinie geschützten wild lebenden Vogelarten enthält. Daher und zur Beurteilung der konkreten Gebietsentwicklung und für das weitere Gebietsmanagement werden in den Europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst.

Die Brutvogelerfassung im Rahmen des landesweiten Monitoringprogrammes erfolgte im Teilgebiet in den Jahren Jahr 2012 und 2018.

Die wiesenbrütenden Limikolen werden derzeit zusätzlich alljährlich durch den Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz erfasst, soweit die Landwirte an dem Programm teilnehmen.

8. Anhang

- Anlage 1: Erläuterung zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für FFH- und Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein
- Anlage 2: Gebietsspezifische Erhaltungsziele EGV gem. Amtsblatt SH; 19.06.2006
- Anlage 3: Karte 1a, Eigentumsverhältnisse und Schutzstatus
- Anlage 4: Karte 1b, Luftbild
- Anlage 5: Karte 1c, Höhenschichten
- Anlage 6: Karte 2a, Biotoptypen
- Anlage 7: Karte 2b, Brutvögel
- Anlage 8: Karte 3a: Entwicklungsziele
- Anlage 9: Karte 3b, Durchgeführte Maßnahmen
- Anlage 10: Karte 3c, Maßnahmen
- Anlage 11: Maßnahmenblatt 1 – nur in verwaltungsinterner Fassung -
- Anlage 12: Maßnahmenblatt 2 – nur in verwaltungsinterner Fassung –
- Anlage 13: Maßnahmenblatt 3 – nur in verwaltungsinterner Fassung -

9. Literatur:

- AG Storchenschutz Schleswig-Holstein (2016) in: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft und ländliche Räume (Hrsg.): Jahresbericht Jagd und Artenschutz
- Avifaunistik Schleswig-Holstein (2012): SPA „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (1622-493), Brutvogelmonitoring 2008-2012 unveröff. Gutachten im Auftrag des MELUR; Kiel
- Becker M. und G. Kaster (2005): Kulturlandschaft Eider-Treene-Sorge. Wachholtz Verlag Neumünster
- Geologisches Landesamt (Hrsg.) (1990): Geologische Karte von Schleswig-Holstein im Maßstab 1:25.000, Blatt 521 Ostenfeld (Bearbeiter: G. Schlüter)
- Jeromin H., K. Jeromin, R. Blohm und H. Militzer (2013): Untersuchungen zur Prädation im Zusammenhang mit dem Artenschutzprogramm „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz“. Endbericht des Michael-Otto-Institutes im NABU i. A. von Kuno e.V.
- Jeromin H., N. Meyer und A. Evers (2017): Gemeinschaftlicher Wiesenvogelschutz 2014 – Erprobung und Weiterentwicklung eines Artenschutzprogramms. Michael-Otto-Institut im NABU, Bergenhusen. – Unveröff. Gutachten i. A von Kuno e.V.
- Knief W., R. K. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. J. Kiekbusch und B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste: Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) und Landesamt für Landwirt-

schaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) (2018): Prädationsmanagementkonzept des Landes Schleswig-Holstein

Neumann, M. (2012): Evaluierung des Status von Populationen des Schlammpeitzgers in Schleswig-Holstein (FFH-Monitoring 2008/2011) und WRRL-Monitoring in Marschgewässern.- Unveröff. Gutachten i. A. des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek.

Neumann, M. (2017): Fischmonitoring 2016 (LOS 4) – Schlammpeitzger-Monitoring.- Unveröff. Gutachten i. A. des Landesverbandes der wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein, Westerrönfeld.

OAG SH und ornitho/DDA: Beobachtungsdaten zum Vorkommen von ausgewählten Rastvogelarten in der Eider-Treene-Sorge-Niederung

Rasran L. und H. Jeromin (2009): Dominanzbestände ausgewählter Pflanzenarten und Düngungsverzicht im Fokus des Naturschutzmanagements von Dauergrünlandflächen. Michael-Otto-Institut im NABU i.A. des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein

Scharenberg W. (2018): Monitoring in schleswig-holsteinischen Vogelschutzgebieten – SPA „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ – Endbericht 2016-2018. Unveröff. Gutachten i. A. des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek.

Zeltner, U. (1999): Fachbeitrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein zur Landschaftsrahmenplanung - Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein - regionale Ebene – Spezieller Teil, Planungsraum V – Teilbereich Kreis Schleswig-Flensburg und Stadt Flensburg, Polykopie, Flintbek, 45 Seiten

Anlage 1

Erläuterung zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für FFH- und Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein

Gebietsspezifische Erhaltungsziele (gEHZ) für Gebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind eine wesentliche Grundlage für die Managementplanung.

Sie sind für jedes einzelne Natura 2000-Gebiet in Schleswig-Holstein nach einer einheitlichen Grundstruktur formuliert und im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht worden.

Sie bestehen aus

1. dem Erhaltungsgegenstand und
2. den Erhaltungszielen, die wiederum differenziert sind in
 - 2.1 übergreifende und
 - 2.2 Ziele für Lebensraumtypen (LRT) und/oder Arten.

1. Erhaltungsgegenstand

Erhaltungsgegenstand der FFH-Gebiete sind alle

- Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I,
- Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. in Europäischen Vogelschutzgebieten alle
 - Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und
 - Zugvogelarten gemäß Art. 4(2) VRL, die in der Roten-Liste Schleswig-Holstein geführt sind, sowie
 - weitere Wat- und Wasservogelarten, die das jeweilige Gebiet als „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung“ charakterisieren, die in den jeweiligen Gebieten mit signifikanten Beständen vorkommen (§10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG), im Standarddatenbogen (SDB) also mit „A“, „B“ oder „C“ in der Spalte „Repräsentativität“ bzw. „Population“ eingetragen sind.

Innerhalb des „Erhaltungsgegenstandes“ erfolgt eine Differenzierung in LRT und Arten „von besonderer Bedeutung“ und „von Bedeutung“. Diese leitet sich aus der Bewertung der Vorkommen im SDB ab: Das Vorkommen ist für die Erhaltung des schleswig-holsteinischen Bestandes eines LRT oder einer Art „von besonderer Bedeutung“, wenn im SDB beim Kriterium „Gesamtbeurteilung“ eine Bewertung mit „A“ (hervorragender Wert) oder „B“ (guter Wert) erfolgt. Bei einer Bewertung mit „C“ (signifikanter Wert) ist das Vorkommen „von Bedeutung“. Vorkommen von prioritären Arten und LRT werden immer als „von besonderer Bedeutung“ eingestuft.

Die Differenzierung spielt in erster Linie bei Zielkonflikten im Rahmen des Gebietsmanagements eine Rolle.

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Die übergreifenden Ziele stellen die besondere Wertigkeit des Gebietes dar. Weiterhin sind hier Ziele, die für mehrere Arten oder LRT (s.u.) gelten, aufgeführt.

2.2 Ziele für LRT und Arten

Hier sind die konkreten Erhaltungsziele für die im Erhaltungsgegenstand aufgeführten Arten und LRT dargestellt.

Für FFH-Gebiete werden die Ziele getrennt für die LRT und Arten von „besonderer Bedeutung“ und von „Bedeutung“ dargestellt. LRT und Arten mit (mehreren) gleichen oder ähnlichen Erhaltungszielen sind zusammengefasst.

Bei den Vogelschutzgebieten werden die im Erhaltungsgegenstand genannten Vogelarten ohne die dort vorgenommene Differenzierung zu sog. ökologischen Gilden zusammengefasst, für die dann jeweils die gemeinsamen Ziele formuliert sind.

Die Erhaltungsziele für die schleswig-holsteinischen Natura 2000-Gebiete zielen auf die Umsetzung der unmittelbaren Verpflichtung aus Art. 6 (2) FFH-RL ab, eine Verschlechterung des Zustandes der Vorkommen der LRT und Arten zu verhindern („Verschlechterungsverbot“). Daher wird in den Zielen die Formulierung „Erhaltung“ gewählt. Ein „Entwicklungsaspekt“ ist hierin nicht enthalten.

Einige Vorkommen von Arten und LRT befinden sich aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die FFH-Richtlinie beinhaltet die Pflicht zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten, erlaubt dabei jedoch gebietsbezogen ein Ermessen.

In den gEHZ für die Natura 2000-Gebiete in Schleswig-Holstein sind daher Wiederherstellungsziele formuliert

- für alle prioritären Arten und Lebensraumtypen, deren Erhaltungszustand im Standarddatenbogen (SDB) mit „C“ (ungünstiger Zustand) eingestuft ist und
- für alle anderen Arten und Lebensraumtypen, die im SDB mit Erhaltungszustand „C“ und mit Gesamtwert (Land) „A“ (hervorragender Wert) eingestuft sind, sofern eine Wiederherstellbarkeit nach rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten möglich erscheint.

Die LRT oder Arten, für die sich hiernach ein Wiederherstellungserfordernis ergibt, sind in den „Übergreifenden Zielen“ genannt.

Auch die Verbesserung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Vorkommen der übrigen Arten und LRT ist wünschenswert und wird durch die Formulierung „Erhaltung“ nicht ausgeschlossen; die Wiederherstellung ist hier jedoch - anders als bei den Arten und LRT mit Wiederherstellungserfordernis - nicht verpflichtend.

Eine Änderung der im Amtsblatt veröffentlichten gEHZ ist bei einer nachweislichen Änderung des Vorkommens und des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art möglich. Dies wird im Rahmen des laufenden Monitorings zu den Natura 2000-Gebieten in Schleswig-Holstein und der regelmäßigen Aktualisierung der Meldedaten gegenüber der EU (Berichtspflicht) festgestellt.

Anlage 2

Auszug aus Amtsblatt Sch.-H 2008, S. 1126

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

vom 28. November 2008 –V 522- 5321-324.9-1

Mit dieser Bekanntmachung wählt die oberste Naturschutzbehörde gemäß § 27 Abs. 3 i. V. § 27 Abs. 1 und 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) auf der Grundlage eines Beschlusses der Landesregierung vom 19. August 2008 die besonderen Schutzgebiete DE 1618-404 „Eiderstedt“ und DE 1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ zur Benennung als Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne von §10 Abs. 1 Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aus und gibt sie einschließlich der Erhaltungsziele und der jeweiligen Übersichtskarten bekannt.

Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE 1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung

Das Gebiet umfasst Teile der Niederungen, der Flussläufe und die Hochmoorreste in der Eider-Treene-Sorge-Niederung, dem größten zusammenhängende Niederungsgebiet Schleswig-Holsteins außerhalb der Küstenregion. Das Gebiet besteht aus den Naturschutzgebieten NSG Delver Koog, NSG Alte Sorge-Schleife, NSG Tetenhusener Moor, NSG Wildes Moor, NSG Hohner See, NSG Dellstedter Birkwildmoor sowie den Teilgebieten Schwabstedter Westerkoog, Osterfelder Koog/Ostermoor bei Seeth, Treene von Hollingstedt bis Friedrichstadt, Süderstapeler Westerkoog, Alte Sorge zwischen Fünfmühlen und Wassermühle, Südermoor, Tielener Moor, Erweiterung Tetenhusener Moor, Königsmoor, Hartshoper Moor, Mötjenspolder, Lundener Niederung, Dörplinger Moor und Großes Moor bei Dellstedt. Einbezogen sind auch die überwiegend durch Grünlandnutzung geprägten Teilgebiete Meggerkoog, Börmer Koog, Bargstaller Au-Niederung, Osterfelder Koog bei Seeth sowie Teile des Königsmoores, des Hartshoper Moores und des Dörpstedter Moores.

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

- a) von **besonderer Bedeutung**: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel; N: Nahrungsgast)
- **Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*)** (R)
 - **Weißstorch (*Ciconia ciconia*)** (N)
 - **Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)** (B)
 - **Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)** (B)
 - **Sumpfohreule (*Asio flammeus*)** (B)
 - Knäkente (*Anas querquedula*) (B)
 - **Kornweihe (*Circus cyaneus*)** (R)
 - **Wiesenweihe (*Circus pygargus*)** (B)
 - **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)** (B)
 - **Wachtelkönig (*Crex crex*)** (B)
 - **Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)** (R)

- **Singschwan (*Cygnus cygnus*) (R)**
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*) (B)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (B)
- **Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) (B)**
- **Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)**

b) von **Bedeutung**: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- **Kranich (*Grus grus*) (B)**
- **Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) (R)**
- Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B)
- **Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B)**
- **Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) (B)**

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung der einzelnen Teilgebiete bestehend aus ausgedehnten Röhrichen, Hochstaudenfluren, Moorstadien, artenreichem Feuchtgrünland, wechselfeuchtem Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensität, Überschwemmungswiesen und offenen Wasserflächen als Lebensraum insbesondere für Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, der Hochmoore und des offenen Grünlandes.

Im gesamten Gebiet soll keine Absenkung des Wasserstandes unter den aktuellen Stand erfolgen; notwendige Anpassungen der Entwässerungsverhältnisse aufgrund von Bodensackungen sind in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen möglich.

Zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten, Bruthabitaten und Schlafplätzen von Arten mit großräumigen Lebensraumansprüchen (wie Zwerg- und Singschwan, Weißstorch, Wiesenweihe, Kranich) sind möglichst ungestörte Beziehungen zu erhalten; die Bereiche sind weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen z. B. Stromleitungen und Windkraftträder zu halten.

2.2 Ziele für Vogelarten von besonderer Bedeutung

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a) genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Arten des offenen (Feucht)-Grünlandes, wie Weißstorch, Zwergschwan, Singschwan, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Uferschnepfe, Kampfläufer

Erhaltung

- großflächig offener und zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Grünlandbereiche mit möglichst geringer Zahl von Vertikalstrukturen,
- eines ausreichenden Anteils von feuchtem Grünland mit an die Ansprüche der Wiesenbrüter angepasster landwirtschaftlicher Nutzung und mit kleinen offenen Wasserflächen wie Tümpel, Gräben, Blänken und Mulden und Überschwemmungsbereichen,

- eines zur Bestandserhaltung ausreichenden Anteils von zur Brut- und Aufzuchtzeit störungsarmen Grünlandbereichen,
- von Bereichen mit im Herbst und Frühjahr kurzer Grünlandvegetation als Nahrungs- und Rastflächen u.a. für Zwergschwan und Goldregenpfeifer,
- von flachen, vegetationsreichen Rast- und Überwinterungsgewässern wie Binnenseen und Überschwemmungsflächen, inklusive angrenzender Grünlandbereiche (Zwerg- und Singschwan) und
- der Störungsarmut in den Nahrungsgebieten und an den Schlafplätzen für Zwerg- und Singschwan.

Arten der Hochmoore, wie Großer Brachvogel, Bekassine

Erhaltung

- von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter, aber nicht zu hoher Vegetation wie z.B. Torfstiche in Hochmooren, feuchte Brachflächen, feuchte Heideflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland und beweidetes Grünland,
- von Feuchtgebieten und von Bereichen mit an die Ansprüche der Arten angepassten Grünlandnutzung als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze,
- von hohen Grundwasserständen und kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden in Verbindung mit Grünland,
- möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit.

Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, wie Rohrdommel, Sumpfohreule, Rohr-, Korn- und Wiesenweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Neuntöter

Erhaltung

- der natürlichen Nisthabitate wie Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen sowie Röhrichte und Hochstaudenfluren am Rande von Hoch- und Niedermooren,
- von weiträumigen, offenen Landschaften mit niedriger, aber gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation z.B. naturnahe Flußniederungen oder extensiv genutztes Feuchtgrünland (Sumpfohreule),
- von Niedermoor- und Gewässerverlandungszonen mit einem Mosaik aus feuchtem Schilfröhricht, Hochstauden, einzelnen Weidenbüschen sowie vegetationsarmen Flächen,
- eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbestände, Hochstaudenfluren,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe, Wiesenweihe)
- von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne oder mit nur gelegentlicher Schilfmahd (Rohrdommel),
- von störungsarmen Räumen zur Brutzeit.

Arten der Seen, Flussläufe, Kleingewässer und Gräben, wie Knäkente

Erhaltung

- von offenen Flachwasserbereichen mit üppiger Unterwasservegetation in den Brutgebieten und z.T kurzrasigen Randbereichen zur Nahrungsaufnahme,

- von deckungsreichen Brutgewässern wie Überschwemmungsflächen, artenreichen Gräben, Trinkkuhlen im Feuchtgrünland, ehemaligen Torfstichen u.ä. ,
- eines ausreichend hohen Wasserstandes während der Brut- und Aufzuchtzeit.